

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen - Sozialpädagogik/ Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen, M.Ed.  
Hochschule: Pädagogische Hochschule Freiburg  
Standort: Freiburg  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik Sozialpädagogik und Pädagogik/Psychologie im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zu den Personalressourcen einen Grund für eine angepasste Entscheidung sieht.

#### I. Auflagen

Auflage Personalressourcen (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Die Gutachtergruppe hat auf S. 19 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage formuliert: „Es ist eine studiengangsspezifische Professur für Sozialpädagogik und ihre Didaktik zu besetzen.“

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Anforderung einer Professur widerspricht. Zugleich verweist die Hochschule darauf, dass die personelle Lücke in der Abdeckung der sozialpädagogischen Fachdidaktik durch die Einrichtung einer vollen akademischen Rats- bzw. Oberratsstelle geschlossen werden solle.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:  
Entsprechend der Anforderung gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO wird die Verbindung von Forschung und Lehre im Curriculum entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.

Zugleich ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats verständlich, dass es insbesondere bei Schulfächern mit wenigen Studierenden nicht immer leistbar ist, die Fachdidaktik mit einer eigenen Professur zu vertreten. Folglich ist der Ansatz der Hochschule übergangsweise eine akademische Ratsstelle einzurichten, bis eine höhere Studierendenzahl eine Professur erforderlich macht, plausibel.

Im Rahmen der Prüfung stellt der Akkreditierungsrat jedoch fest, dass die gegenwärtig ausgeschriebene Stelle nicht den in der Stellungnahme der Hochschule dargelegten Anforderungen entspricht. Auf der Homepage der Hochschule ist folgende Stelle ausgeschrieben: „Akademische/r Mitarbeiter/in (m/w/d) (bis E 13 TV-L, soweit tarifl. Voraussetzungen erfüllt) 50%“ (<https://stellenangebote.ph-freiburg.de/Akademischer-Mitarbeiterin-mwd-am-Institut-fuer-Erziehungs-de-j1041.html>).

In dieser Ausschreibung werden folgende Kompetenzen erwartet:

- „Lehre und Prüfungstätigkeit im Bereich Sozialpädagogik insbesondere Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von 6-8 SWS in den Studiengängen BA und MA Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik sowie im M.Ed. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie (MPP)
- Mitarbeit in der Studienorganisation und bei der Betreuung der Studierenden im Praktikum im Studiengang MPP
- Mitarbeit in der Abteilung Sozialpädagogik und Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung.“

Der Akkreditierungsrat kann nicht nachvollziehen, wie mit dieser Ausschreibung die Zielsetzung der Stellungnahme umgesetzt wird. So hatte die Hochschule in der Stellungnahme angekündigt, die volle Stelle eines Akademischen Rats / Oberrats – unter Aufgreifen der Auflage des Gutachtergremiums – der Fachdidaktik Sozialpädagogik und Pädagogik/Psychologie zu widmen.

Der Akkreditierungsrat passt die Auflage des Gutachtergremiums folglich dahingehend an, dass die Hochschule in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) nachweist, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann.

